



Zeitlich befristete Aufstellung von Tankanlagen

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen von Lagerbehältern mit mehr als 450 l Heizöl oder Diesel und einer voraussichtlichen Betriebsdauer von bis zu sechs Monaten (z.B. für Bauheizungen, Zeltheizungen etc.).

Für Anlagen mit weniger als 450 l Inhalt besteht keine Meldepflicht. Solche Anlagen können ohne zeitliche Beschränkung aufgestellt werden. Die gewässerschutztechnischen Bedingungen (ohne Punkte 2 + 6) dieses Merkblatts) müssen dennoch erfüllt sein.

2 Meldepflicht

Das zeitlich befristete Aufstellen einer Tankanlage mit einem Fassungsvermögen von mehr als 450 l ist der zuständigen Behörde vorgängig zu melden. Das entsprechende Meldeformular kann im Internet unter www.tankanlagen.zh.ch heruntergeladen werden. Sie stellt daraufhin ein befristetes Tankkontrolldokument für eine Betriebszeit von maximal 6 Monaten aus. Ohne gültiges Tankkontrolldokument darf die Anlage weder betrieben noch befüllt werden. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar.

3 Aufstellung

Für zeitlich befristete Tankanlagen dürfen nur Kleintanks aus Stahl oder Kunststoff genutzt werden. Die Tanks müssen so aufgestellt sein, dass sie auf festem Boden stehen, nicht umkippen können und vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Aufgrund der erhöhten Beanspruchung sollen die eingesetzten Kunststofftanks nicht älter als 15 Jahre sein. Die Tanks müssen in einer Auffangwanne stehen, wobei das Fassungsvermögen der Auffangwanne jenem des Tanks zu entsprechen hat. Eine Aufstellung über Entwässerungsschächten ist nicht zulässig. Die Tanks sind vor einem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Es ist ein geeignetes Ölbindemittel bereitzuhalten.

In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine zeitlich befristete Aufstellung in einem Gebäude zu Heizzwecken zulässig. Die Schutzzonen im Kanton Zürich sind unter www.maps.zh.ch ersichtlich oder können bei der jeweiligen Gemeinde erfragt werden. Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

4 Leitungen

Heizanlagen und andere Verbraucher sind grundsätzlich im Einrohrsystem (Saugbetrieb) an die Tankanlage anzuschliessen. Die Leitungen müssen lagergutbeständig und druckfest sein. Sie sind sicher zu befestigen und vor mechanischen Einflüssen zu schützen. Die Rohrleitung muss am höchsten Punkt mit einem Ventil gesichert werden, so dass kein Öl abhebern (auslaufen) kann.

5 Instruktion

Der Ersteller der zeitlich befristeten Tankanlage ist verpflichtet, die verantwortliche Person vor Ort über die sachgemässe Handhabung der Anlage zu informieren. Die Instruktionen liegen in der Verantwortung des Erstellers. Die für den Betrieb zuständige Person vor Ort muss schriftlich mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie über den Betrieb der Anlage instruiert wurde.

6 Befüllung

Die Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn ein entsprechendes befristetes Tankkontrolldokument vorliegt. Die Befüllungen sind durch den Lieferanten im Tankkontrolldokument einzutragen.

7 Transport

Die Lagerbehälter dürfen nur in leerem und gereinigtem Zustand befördert werden. Nur wenn diese Kriterien eingehalten werden, unterliegen sie nicht der SDR (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse).

Bei den betreffenden Lagerbehältern handelt es sich nicht um ortsfeste Lagerbehälter, da sie immer wieder an anderen Orten aufgestellt und eingesetzt werden. Somit kann die Freistellung gemäss 1.1.3.1 f) ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) nicht angewendet werden.

Werden als Lagerbehälter Gebinde verwendet, welche gemäss ADR geprüft und zugelassen sind (z.B. IBC), dürfen diese leer ungereinigt oder befüllt befördert werden. Dabei sind die betreffenden Bestimmungen von SDR/ADR einzuhalten.

8 Brandschutz

Bei der Aufstellung müssen die gültigen Brandschutzvorschriften eingehalten werden. Informationen dazu finden sich unter www.gvz.ch. Weitere feuerpolizeiliche Auflagen der jeweiligen Gemeinde sind ebenfalls zu beachten.

9 Zuständige Behörden

Lageranlagen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich (inklusive Stadt Zürich) liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen

Informationen im Zusammenhang mit Tankanlagen finden Sie auch im Internet unter www.zh.ch/tankanlagen.